



HESSISCHER LANDTAG

10. 12. 2019

Kleine Anfrage

Rolf Kahnt (AfD) vom 15.10.2019**Kopftuch im Schuldienst – Teil I****und****Antwort****Kultusminister**

Vorbemerkung Fragesteller:

Am Montag, 07.10.2019, urteilte das Oberverwaltungsgericht in Münster (NRW), dass zwei kopftuchtragenden Lehrerinnen, die sich wegen ihrer religiösen Überzeugung beruflich benachteiligt sahen, keine Entschädigung durch das Land Nordrhein-Westfalen zusteht. (Az. 6 A 2170/16 und 6 A 2628/16).

In einem Fall wurde die Lehrerin nach ihrem Referendariat im Jahr 2007 nicht in den Schuldienst eingestellt. Das OVG Münster erkannte als Grund für die Nichteinstellung allerdings u.a. zu schwache Examensnoten im Vergleich zu anderen Bewerbern.

Im zweiten Fall wurde eine Lehrerin nicht sofort verbeamtet. Hier erkannte das OVG Münster, dass die nicht sofort erfolgte Verbeamtung vor Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Jahr 2006 stattfand, sowie dass kein Schaden entstand, da die Lehrerin mittlerweile verbeamtet sei.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Lehrerinnen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, unterrichten seit dem Jahr 2003 in Hessen? Bitte aufschlüsseln nach Schulform und Unterrichtsfächern.

In dem fraglichen Zeitraum unterrichten in Hessen 35 Lehrerinnen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen. Sie waren in folgenden Schulformen eingesetzt:

- Grundschule,
- Förderschule,
- Realschule,
- schulformbezogene Gesamtschule,
- schulformübergreifende Gesamtschule,
- Gymnasium oder
- berufliche Schule.

In diesen Schulformen werden von den Lehrerinnen folgende Fächer unterrichtet (auf eine personale Aufschlüsselung wird aus Gründen des Schutzes der persönlichen Daten der Betroffenen verzichtet):

Grundschule:	Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Islamischer Religionsunterricht, Sport, Politik und Wirtschaft, Herkunftssprachlicher Unterricht Arabisch;
Förderschule:	Deutsch, Sozialwissenschaften, Ethik, Kunst, Islamischer Religionsunterricht, Deutsch, Englisch;
Realschule:	Deutsch, Mathematik, Chemie, Physik, Islamischer Religionsunterricht;
Schulformbezogene Gesamtschule	Deutsch, Englisch, Mathematik, Erdkunde, Islamischer Religionsunterricht, Politik und Wirtschaft, Sport, Geschichte, Chemie;
Schulformbezogene Gesamtschule:	Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Kunst, Ethik, Biologie, Chemie, Herkunftssprachlicher Unterricht Arabisch;
Gymnasium:	Mathematik, Erdkunde, Biologie; berufliche Schule: Mathematik, Chemie, Metalltechnik, Politik und Wirtschaft.

Frage 2. Wie viele der Lehrerinnen unter Frage 1 wurden verbeamtet?

In der Regel werden Lehrkräfte unmittelbar in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Unter den in der Antwort zu Frage 1 genannten Lehrerinnen sind neun Tarifbeschäftigte.

Frage 3. Wie lange dauerte es im Schnitt von der Einstellung bis zur Verbeamtung der Lehrerinnen unter Fragen 1 und 2?

Die regelmäßige Probezeit für Beamtinnen und Beamten auf Probe vor der Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beträgt nach § 9 Abs. 2 Hessische Laufbahnverordnung drei Jahre. Diese Regel findet auch auf den erfragten Personenkreis Anwendung.

Frage 4. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus Januar 2015 obliegt es nun den Schulen, im Fall einer Störung des Schulfriedens das Tragen eines Kopftuchs einer muslimischen Lehrerin zu verbieten. Wurden solche Verbote seit Januar 2015 an hessischen Schulen in Erwägung gezogen und/oder ausgesprochen? Falls ja, bitte aufschlüsseln nach Schulamtsbezirk und Schulform.

Nein.

Frage 5. Falls Frage 4 mit „nein“ beantwortet wird, kam es im Falle von Streitigkeiten zu anderen, gütlichen, Einigungen zwischen Schulen und Lehrerinnen?

Streitigkeiten, die eine Störung des Schulfriedens bedeuten, sind in dem fraglichen Zeitraum nicht bekannt geworden.

Wiesbaden, 3. Dezember 2019

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel